

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22.09.2015:

Kriterien bei der Vergabe von KiTa-Plätzen

Fragen:

1. Welche Kriterien werden bei der Vergabe von KiTa-Plätzen berücksichtigt?
2. Welche Härtefallregelungen gibt es?

Stellungnahme der Verwaltung:

In § 9a Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes ist geregelt, dass der Rat der Kindertageseinrichtung über die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung vereinbart.

Dies führt dazu, dass in den städt. Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Kriterien für die Aufnahme von Kindern ab 1 Jahr im Zusammenspiel zwischen Träger, Personal und Eltern vereinbart werden. Eine genaue Übersicht über diese Kriterien liegt der Verwaltung nicht vor. Es sind der Verwaltung aber auch keine Beschwerden von Elternräten über die Kriterien bekannt.

Im Regelfall gilt allerdings in allen Kindertageseinrichtungen, dass Geschwisterkinder bevorzugt werden, so dass Eltern keine zwei Kindertagesstätten anfahren müssen. Weiterhin ist ein übliches Kriterium, dass Kinder aus dem näheren Umfeld der Kindertagesstätte bevorzugt berücksichtigt werden. Dies hilft den Eltern Netzwerke in der Nachbarschaft aufzubauen, die insbesondere in Betreuungsgespässen von hoher Bedeutung sind. Auch soziale Gründe finden bei den Kriterien Anwendung. Dies kann z.B. eine Vermittlung aus einem Sozialraumteam sein. Wichtiges weiteres Kriterium ist das Alter der Kinder. So werden zugezogene 5jährige Kinder, die bisher noch keinen Kindergarten besucht haben auch in den meisten Kindertageseinrichtungen bevorzugt berücksichtigt. Dies gilt insbesondere, wenn sie noch nicht deutsch sprechen.

Für Kinder unter einem Jahr gelten die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII, der insbesondere die Berufstätigkeit der Eltern, eine Ausbildung oder Leistungen nach SGB II voraussetzt, damit das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden kann.

Härtefälle werden inzwischen häufig der Kitahotline gemeldet und es wird durch die Verwaltung nach einem Platz gesucht. Dies geschieht zunehmend für z.B. ältere Flüchtlingskinder. Hierbei wird die Verwaltung auch durch die freien Träger unterstützt, die auch in ihren Kindertageseinrichtungen Überbelegungen aufnehmen.